

# Förderrichtlinie Bürgerhaushalt der Stadt Roßwein

Der Bürgerhaushalt der Stadt Roßwein ist ein Instrument zur kommunalen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in Roßwein. Ziel ist es, bürgerschaftliches Engagement zu stärken, Initiativen zu unterstützen sowie Roßweinerinnen und Roßweiner zu ermutigen, ihre Ideen einzubringen und umzusetzen.

## 1.) Rechtsgrundlage

Grundlage der Förderung aus dem Bürgerhaushalt bildet die Haushaltssatzung der Stadt Roßwein für das jeweilige Förderjahr. Die Bewilligung von Fördermitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Roßwein, die nur auf Antrag und im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird. Der Stadtrat beschließt mit der Haushaltssatzung die Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Budgets.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## 2.) Förderzweck und -gegenstand

Aus dem Bürgerhaushalt werden Kleinprojekte gefördert, die das Leben in der Stadt bzw. in den Ortsteilen lebenswerter machen. Dabei kann es sich z.B. um die Förderung von Veranstaltungen, baulichen Maßnahmen oder für die Anschaffung von technischer Ausstattung zur Umsetzung eines Projektes handeln zur Aufwertung des öffentlichen Raumes, zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und dem kulturellen Leben.

Wichtig dabei ist, dass diese Vorhaben zugunsten des Gemeinwesens umgesetzt werden und damit allen Roßweinerinnen und Roßweiner zugutekommen. **Nicht förderfähig** sind: Speisen, Getränke, Präsente, laufende Betriebskosten von Einrichtungen, Projekte mit kommerziellem Charakter.

## 3.) Förderhöhe und -verteilung

Für den Ortsteil Gleisberg mit Wetterwitz und Wettersdorf sowie für den Ortsteil Niederstregis mit Mahlitzsch, Hohenlauff, Grunau, Littdorf und Otdorf stehen im Förderjahr jeweils 2.500 Euro zur Verfügung. Für alle anderen Ortsteile und das Stadtgebiet Roßwein sind insgesamt 5.000 Euro im Bürgerhaushalt verankert.

Die finanzielle Unterstützung von Jubiläumsveranstaltungen wird auf 400,00 € pro Veranstaltung begrenzt. Die Unterstützung von Fest- bzw. Kulturveranstaltungen wird auf jeweils 300,00 € pro Projekt festgelegt. Insgesamt werden maximal 1/3 der im Bürgerhaushalt zur Verfügung stehenden Mittel für Feste, Fest-, Kultur- und Jubiläumsveranstaltungen bereitgestellt. Der Bürgerhaushalt steht nicht für die Erfüllung von Pflichtaufgaben der Stadt Roßwein zur Verfügung.

Bei der Finanzierung ist darauf zu achten, dass 10 % der Gesamtkosten in Eigenleistung erbracht werden (zu Eigenleistungen zählen finanzielle Mittel, Arbeitsleistung, Projektmanagement).

#### 4.) Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind nur Projekte, die dem Gemeinwohl der Stadt Roßwein zu Gute kommen und deren projektbezogene Sachkosten. Damit dies gewährleistet ist, benötigen beantragte Projekte mindestens 20 Unterstützerunterschriften auf dem jeweiligen Antrag.

Der Wirkungsbereich des Projekts liegt in der Stadt Roßwein und/oder den Ortsteilen von Roßwein.

Die Projekte sollen so durchgeführt und organisiert werden, dass Folgekosten für die Stadt gering ausfallen oder im Vorfeld mittels Beschluss bestätigt werden.

#### 5.) Antragsverfahren

Einen Antrag auf Förderung kann jede Privatperson oder juristische Person stellen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Roßwein oder ihren Ortsteilen hat.

Der vollständige Antrag ist jeweils bis 15.04. des Förderjahres einzureichen. Entsprechende Formulare stellt die Stadtverwaltung auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

Die Idee für das Bürgerprojekt sollte durch den jeweiligen Antragsteller (Privatperson, Verein, Initiative der Stadt oder der Ortsteile) klar und verständlich formuliert werden.

Im Antrag sind die Gesamtkosten des Projektes, die Höhe der Eigenmittel und die Höhe der beantragten Fördermittel aus dem Bürgerhaushalt darzustellen.

#### 6.) Auszahlung

Wird das Projekt durch den Stadtrat bzw. Ortschaftsrat beschlossen, erhält der Antragstellende ein Bewilligungsschreiben. Die Auszahlung des förderfähigen Betrages erfolgt nachdem der Antragstellende den Förderbetrag bei der Stadtverwaltung abfordert. Die Auszahlung muss bis zum 31.12. des Förderjahres erfolgen. Formulare stellt die Stadtverwaltung zur Verfügung.

#### 7.) Verwendungsnachweis

Die durch die Stadt- bzw. Ortschaftsräte beschlossenen Bürgerprojekte müssen bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres durchgeführt und abgerechnet werden. Ein Verwendungsnachweis mit kurzem Sachbericht, Bildmaterial und den Rechnungskopien sind zu erstellen.

Bei nicht zweckgemäßer Verwendung der Fördermittel oder Ausbleiben der fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises, kann die Zuwendung teilweise oder vollständig widerrufen werden. Dies kann die Rückzahlung der erhaltenen Zuwendung zur Folge haben.

Diese Förderrichtlinie tritt am 1 März 2024 in Kraft